

AMTSBLATT

Inhaltsverzeichnis		Seite
1.	Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Herten gem. § 94 Abs. 2 GO NRW (a.F.) sowie Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Herten (allgemeiner Berichtsband) gem. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW (a.F.)	2
2.	Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge	3-9

Herausgeber und Druck: Stadt Herten, „Der Bürgermeister“	Ausgabennummer: 01/ 2009 Ausgabetag: 13.01.2009	
Redaktion: Bürgermeisteramt	Jahresabonnement: 18,00 €	
Erscheinen: bei Bedarf Ausgabe kostenlos im Rathaus Herten und der Bezirksverwaltungsstelle Westerholt / Bertlich	Bestellung im Rathaus: Zimmer: 134 Telefon: 02366 / 303-219 E-Mail: a.aperspach@herten.de	

**Öffentliche Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005
der Stadt Herten gem. § 94 Abs. 2 GO NRW (a. F.)**

sowie

**Hinweis auf die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Schlussbericht
über die Prüfung der Jahresrechnung 2005 der Stadt Herten (allgemeiner
Berichtsband) gem. § 101 Abs. 3 und 4 GO NRW (a. F.)**

Aufgrund des § 94 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW a. F.) hat der Rat der Stadt Herten in seiner Sitzung am 26.11.2008 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Herten beschließt die Abnahme der vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresrechnung 2005 und erteilt dem Bürgermeister gem. § 94 Abs. 1 GO NRW in der bis zum 31.12.2007 geltenden Fassung Entlastung.“

Dieser Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung der Stadt Herten mit dem Rechenschaftsbericht und den sonstigen zugehörigen Anlagen für das Haushaltsjahr 2005 liegt in der Zeit vom

Montag, 19.01.2009, bis einschließlich Dienstag, 27.01.2009,

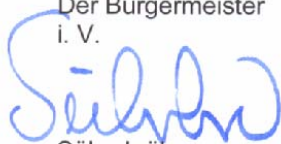
- außer samstags und sonntags - im Rathaus Herten, Kurt-Schumacher-Str. 2, 45699 Herten, 2. Obergeschoss (Zimmer 262 - 264) zu folgenden Zeiten öffentlich zur Einsichtnahme aus:

- | | |
|-------------------------|--------------------|
| • montags und dienstags | 08.00 - 16.00 Uhr |
| • mittwochs | 08.00 - 12.30 Uhr, |
| • donnerstags | 08.00 - 17.30 Uhr, |
| • freitags | 08.00 - 12.30 Uhr. |

Der Schlussbericht über das Ergebnis der Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2005 (allgemeiner Berichtsband) kann von Einwohnern und Abgabepflichtigen der Stadt Herten ebenfalls in der vorgenannten Zeit im Rathaus, Zimmer 146, eingesehen werden.

Herten, 05.01.2009

Der Bürgermeister
i. V.



Süberkrüb
Stadtkämmerer

Bekanntmachung

Betr.: Änderung der Fernwärmepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge

Gemäß Grundsatzbeschluss des Aufsichtsrats der Hertener Stadtwerke GmbH hat die Geschäftsführung die Änderung der Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge wie folgt beschlossen:

Die Fernwärmeabgabepreise gemäß § 5 der Wärmelieferungsverträge werden gemäß Anlage ab dem 01.01.2009 festgesetzt.

Die Fernwärmeabgabepreise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Herten, den 17. Dezember 2008



Bürgermeister

Entsprechend der Preisänderungsklauseln (Nr. 5.1 und 5.2 der Preislisten gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages – Anlage –) werden die den Preis bestimmenden Elemente zum 01. Januar 2009 wie folgt festgesetzt:

Stand 01.11.2008

L	=	14,34 €/h
K	=	99,87 €/t SKE
HEL	=	72,27 €/hl
I	=	133,18

Basiswerte:

Lo	=	6,69 €/h
Ko	=	146,74 €/t SKE
HELo	=	23,00 €/hl
I	=	102,6

Ab 01.01.2009 betragen die Preisänderungsfaktoren für die Berechnung des Arbeits- bzw. Jahresgrundpreises somit:

Preisänderungsfaktor Arbeitspreis	=	1,6334
Preisänderungsfaktor Leistungspreis	=	1,8576

Ab dem 01. Januar 2009 beträgt der Arbeitspreis somit 0,0434 €/kWh/netto (0,0516 €/kWh/brutto).

Die Jahresgrundpreise verändern sich unter Anwendung des Preisänderungsfaktors (Basis-Grundpreis – Nr. 2 der Preisliste gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages - multipliziert mit dem Preisänderungsfaktor).

Die Preise und die Preisbestandteile für den Messpreis bleiben unverändert.

Als Anlage ist die ab dem 01.01.2009 gültige Preisliste für das 130°/75° -Netz beigefügt.

Die neuen Preisänderungsfaktoren für den Arbeitspreis bzw. Jahresgrundpreis gelten ab dem 01. Januar 2009 für alle Fernwärmeverträge der Hertener Stadtwerke GmbH.

HERTENER STADTWERKE GMBH

Preisliste gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages

Preisliste Nr. 1/2009 für die 130/75°C Netze

	Basispreise 01.03.1984	Stand 01.01.2009
1. Arbeitspreis	Netto 0,0266 €/kWh Brutto 0,0317 €/kWh	Netto 0,0434 €/kWh Brutto 0,0516 €/kWh
2. Jahresgrundpreis	01.03.1984	01.01.2009
a) Der Jahresgrundpreis bezogen auf die Normwärmeleistung von 1 kW beträgt	Netto 15,34 €/a Brutto 18,25 €/a	Netto 28,50 €/a Brutto 33,92 €/a
b) Bezogen auf den Volumenstrom von $V = 1 \text{ m}^3/\text{h}$ beträgt der Jahresgrundpreis	Netto 981,14 €/a Brutto 1.167,56 €/a	Netto 1.822,57 €/a Brutto 2.168,86 €/a
3. Messpreis		01.01.2009
Der Jahrespreis für Messung und Abrechnung beträgt je Wärmezähler	Netto	Netto Brutto
Nennleistung Q_n bis 0,75 m ³ /h	61,36 €/a	79,59 €/a 94,71 €/a
Q_n bis 2,50 m ³ /h	73,63 €/a	95,51 €/a 113,66 €/a
Q_n bis 10,00 m ³ /h	92,03 €/a	119,39 €/a 142,07 €/a
Q_n über 10,00 m ³ /h	168,73 €/a	218,87 €/a 260,46 €/a
4. Umsatzsteuer	Auf die in Ziffer 1 bis 3 genannten Nettopreise wird die Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen Steuersatz zusätzlich berechnet und auf den Rechnungen gesondert ausgewiesen. Die Umsatzsteuer wird seit dem 01.01.2007 mit 19 % berechnet. Die aufgeführten Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer und sind gerundet.	
5. Preisänderungen	Bei Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente(s) ändern sich die in Ziffer 1 - 3 genannten Nettopreise nach folgenden Preisänderungsklauseln:	
1) Arbeitspreis	$P = P_o * (0,20 L/Lo + 0,22 K/Ko + 0,18 HEL/HELo + 0,30 I/Io + 0,10)$	
2) Jahresgrundpreis und Messpreis	$P = P_o * (0,25 + 0,75 L/Lo)$	

In den Formeln bedeuten:

P = neuer Preis

Po = Basispreise
- Jahresgrundpreis
- Arbeitspreis
- Meßpreis

L = 14,34 €/h neue tarifliche Stundenvergütung
- Stand 01.11.08 -

Diese ergibt sich aus der Vergütungsgruppe B1 (Basisvergütung) für Arbeitnehmer der Mitglieder des Arbeitgeberverbandes von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsunternehmungen e.V. Essen.

Die tarifliche Stundenvergütung errechnet sich aus der jeweiligen tariflichen Monatsgrundvergütung (Basisvergütung) und der jeweils festgesetzten tariflichen Arbeitszeit im Monat. Für die Ermittlung der Stundenvergütung gelten der zwischen dem Arbeitgeberverband und den Gewerkschaften IG BCE und ver.di abgeschlossene Vergütungstarifvertrag und der Manteltarifvertrag.

Sollten während der Laufzeit des Vertrages neben der Änderung der Stundenvergütung andere Arbeitskostenänderungen durch Änderung des entsprechenden Manteltarifvertrages eintreten oder sollten andere Arbeitskostensteigerungen durch Abschluß von Betriebsvereinbarungen oder aufgrund von gesetzlichen Regelungen eintreten, so sind entsprechende Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Zur Anwendung kommt der zum Zeitpunkt der Preisänderung gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste gültige Lohn.

Er errechnet sich aus der jeweils gültigen Monatsvergütung und der gültigen Arbeitsstundenzahl.

Lo = 6,69 €/h Basis der Stundenvergütung

K = 99,87 €/t/SKE neuer Kohlepreis - Stand 01.11.2008 -

Der kohlepreisabhängige Anteil ändert sich mit dem BAW-Grenzübergangspreis für Importkohle, veröffentlicht von der Bundesanstalt für Wirtschaft in Eschborn.

Erfolgt die Preisänderung zum

01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des Halbjahres-Mittelwertes die veröffentlichten Werte für das III. und IV. Quartal des Vorjahres berücksichtigt.
01.11. eines Kalenderjahres, so werden die veröffentlichten Werte für das I. und II. Quartal des laufenden Jahres berücksichtigt.

Ko = 146,74 €/t/SKE Kohle-Basispreis

HEL = 72,27 €/hl neuer Preis für extra leichtes Heizöl
- Stand 01.11.2008 -

Jeweiliger 6-Monatsdurchschnittspreis, der den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, Wiesbaden, Fachserie 17, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte - bei einer Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher 40 - 50 hl pro Auftrag frei Verbraucher für den Geltungsbereich Bundesgebiet zu entnehmen ist.

Erfolgt die Preisänderung gemäß 5.1 zum

- 01.05. eines Kalenderjahres, so werden bei der Ermittlung des 6-Monatsdurchschnitts die Monate Oktober des Vorjahres bis März des lfd. Jahres berücksichtigt.
- 01.11. eines Kalenderjahres, so werden die Monate April bis September des lfd. Kalenderjahres berücksichtigt.

Der 6-Monatsdurchschnittswert wird auf zwei Stellen nach dem Komma gerechnet und auf eine Stelle nach dem Komma auf- oder abgerundet.

HELo = 23,00 €/hl Basispreis für extra leichtes Heizöl

- I = 133,18 - Stand 01.11.2008 -
 Der Investitionsgüterindex ist den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden, Fachserie 17, Preise, Reihe 2, Preise und Preisindizes für gewerbliche Produkte (Erzeugungspreise) zu entnehmen.
- Es gilt der Index (langfristige Übersicht) der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Fertigerzeugnisse der Investitionsgüter.
 Die Indexangaben sind auf Basis 1985 = 100,0 bezogen.
 Maßgebend ist der jeweilige Jahresindex des Vorjahres.
 Der Index für das Kalenderjahr 1986 beträgt 102,6.
- Io = 102,6 Basis für den Investitionsgüterindex
 - Jahresindex 1986 -

6. Anwendung der Preisänderungsklauseln

Preisänderungen können von dem Tage an, ab dem eine Änderung eines oder mehrerer Preisbestimmungselemente eingetreten sind, geltend gemacht werden. Änderungen der in Ziffer 1 - 3 genannten Preise werden öffentlich bekanntgegeben. Die Preisänderungen innerhalb des Abrechnungsjahres werden mit der Endabrechnung geltend gemacht.

Bei der Berechnung der einzelnen Elemente der Preisänderungsformel für den Grund- und Arbeitspreis wurden zunächst jeweils die aktuellen Werte zur Zeit der Wärmelieferung K/HEL/L mit den zugehörigen Teilfaktoren 0,75 bzw. 0,20/0,22 0,18/0,30 multipliziert und dann durch die zugehörigen Basiswerte Ko/HELo/Lo/Io dividiert.

Bei jeder einzelnen Division wird das Ergebnis auf 5 Stellen nach dem Komma errechnet und auf 4 Stellen nach dem Komma auf- bzw. abgerundet. Danach werden die so ermittelten Einzelelemente addiert. Die Summe der Einzelwerte ist mit den Basiswerten für Grund- und Arbeitspreis zu multiplizieren. Das Ergebnis ist der neue Jahresgrund-, Meß- bzw. Arbeitspreis.

Die zur Anwendung kommenden Preisbasen und Preise können während der Geschäftszeiten bei der Hertener Stadtwerke GmbH eingesehen werden.

Macht die Hertener Stadtwerke GmbH von der Möglichkeit der Anhebung der Preise nicht, nur teilweise oder zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch, so wird ihr Recht dadurch nicht beeinträchtigt, zu einem späteren Zeitpunkt die Preisänderungsformel gemäß § 5 des Wärmelieferungsvertrages in Verbindung mit Absatz 5 und 6 der Preisliste entsprechend der Änderung der Basisfaktoren anzuwenden.

7. Verzugskosten - Stand 01.01.2007 -

- | | | |
|----|--|------------------------|
| a) | Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVB FernwärmeV)
Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal
Wird ein Beauftragter der Hertener Stadtwerke GmbH im
Außendienst für das Inkasso fälliger Beträge tätig,
werden für jede Inkassomaßnahme die Kosten pauschal mit
berechnet. | 3,50 €

15,50 € |
| b) | Verzugszinsen
Während des Verzugs werden Zinsen in Höhe von 4% berechnet. | |
| c) | Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVB Fernwärme V)
Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten
pauschal in Höhe von
für jede Wiederinbetriebnahme werden Kosten pauschal
in Höhe von
zuzüglich Umsatzsteuer mit dem jeweils gültigen
Steuersatz berechnet. | 20,00 €

20,00 € |

8. Anpassung bei besonderen Verhältnissen

- a) Sollten nach Vertragsabschluß Steuern oder sonstige Abgaben und Auflagen eingeführt oder geändert werden, die sich auf die Kosten der Fernwärmeversorgung oder auf die Verhältnisse am Wärmemarkt auswirken, so ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt und verpflichtet, die Preise in Ziffer 1 - 3 entsprechend anzupassen oder dem Kunden die Steuern und Abgaben unmittelbar in Rechnung zu stellen.
- b) Bei Änderung der eingesetzten Brennstoffe oder bei Änderung der Preise unter Ziffer 1 - 3 durch Anwendung der Preisänderungsklausel um mehr als 25% ist die Hertener Stadtwerke GmbH berechtigt, die Preise in Ziffer 1 - 3 und die Preisbestimmungselemente neu festzusetzen.

HERTENER STADTWERKE GmbH